

Inhalt:

1. Corona-Pandemie: BMF verlängert Billigkeitsmaßnahmen
2. Virtuelle Mitgliederversammlung soll gesetzlich geregelt werden
3. Umsatzsteuerermäßigung für den Speisenverkauf wird verlängert

1. Corona-Pandemie: BMF verlängert Billigkeitsmaßnahmen

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat die Billigkeitsregelungen im Zusammenhang mit der Corona-Krise bis Ende 2023 verlängert. Die Erleichterungsregelungen waren zunächst bis zum 31.12.2021 befristet gewesen und dann bis Ende 2022 verlängert worden (Schreiben vom 15.12.2021, IV C 4 - S 2223/19/10003 :006).

Demnach gelten insbesondere die nachfolgend aufgeführten Einzelregelungen auch weiterhin.

Satzungsfremde Tätigkeiten im Bereich der Coronahilfe

Alle steuerbegünstigten Körperschaften dürfen sich unabhängig von ihren Satzungszwecken zur Bewältigung der Auswirkung der Coronakrise engagieren. Es gilt hier also nicht die grundsätzliche Bindung an die satzungsmäßigen gemeinnützigen Zwecke. Dabei können auch Mittel des Vereins eingesetzt werden. Eine vorherige Änderung der Satzung ist dazu nicht erforderlich.

Entgeltliche Tätigkeiten

Unabhängig vom Satzungszweck können entgeltliche Betätigungen zur Bewältigung der Auswirkungen der Corona-Krise dem steuerbegünstigten Zweckbetrieb zugeordnet werden und unterliegen dem ermäßigten Umsatzsteuersatz.

Zeitnahe Mittelverwendung

Können wegen der Coronakrise Mittel nicht zeitnah verwendet werden, berücksichtigt das Finanzamt die Auswirkungen der Corona-Krise. Gemeinnützige Einrichtungen erhalten damit mehr Zeit als gewöhnlich zur Verwendung der angesammelten Mittel, bzw. müssen sie nicht anderweitig verwenden.

Auflösung von Rücklagen

Eine gemeinnützige Einrichtung kann in der Vergangenheit gebildete Rücklagen, wie zum Beispiel zur Wiederbeschaffung von Wirtschaftsgütern, ohne Gefährdung der Gemeinnützigkeit auflösen und verwenden, um die negativen Auswirkungen der Corona-Krise finanziell abzumildern.

Verwendung von Spenden für die Coronahilfe

Auch gemeinnützige Einrichtung ohne entsprechende Satzungszwecke dürfen Mittel, die sie im Rahmen einer Sonderaktion für die Hilfe für von der Corona-Krise Betroffene erhalten haben, ohne entsprechende Änderung ihrer Satzung für die Coronahilfe selbst verwenden.

Verwendung sonstiger Mittel für die Coronahilfe

Neben der Verwendung eigens dazu gesammelter Spenden ist es ausnahmsweise auch unschädlich für die Gemeinnützigkeit, wenn eine Einrichtung sonstige vorhandene Mittel, die nicht anderweitig gebunden sind zur Unterstützung für von der Corona-Krise Betroffene einsetzt. Das gilt auch für die Überlassung von Personal und von Räumlichkeiten.

Überlassung von Personal und Sachmitteln

Stellen gemeinnützige Einrichtungen entgeltlich Personal, Räumlichkeiten, Sachmittel oder andere Leistungen in Bereichen zur Verfügung, die für die Bewältigung von Auswirkungen der Corona-Krise notwendig sind (z. B. an Krankenhäuser, Alten- und Pflegeheime), dürfen diese Betätigungen sowohl ertragsteuerlich als auch umsatzsteuerlich dem Zweckbetrieb zugeordnet werden.

Verluste aus steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben und der Vermögensverwaltung

Der Ausgleich von Verlusten, die gemeinnützige Organisationen nachweislich aufgrund der Auswirkungen der Corona-Krise bis zum 31. Dezember 2020 im steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb oder in der Vermögensverwaltung entstehen, mit Mitteln des ideellen Bereichs, Überschüssen aus Zweckbetrieben, oder der Vermögensverwaltung ist unschädlich für die Gemeinnützigkeit. Die gemeinnützige Einrichtung muss aber nachweisen, dass die Verluste durch die Coronakrise entstanden sind.

Personaleinsatz für die Coronahilfe

Einkaufsdienste oder vergleichbare Dienste für von der Corona-Krise Betroffene sind für die Steuerbegünstigung unschädlich. Dafür kann haupt- und ehrenamtliches Personal eingesetzt werden. Erlaubt ist auch die Erstattung von Kosten für Einkaufs- oder Botendienste an die Mitglieder.

Fortzahlung von Übungsleiter- und Ehrenamtspauschale

Die Finanzverwaltung beanstandet es zudem nicht, wenn die Ehrenamts- oder Übungsleiterpauschalen weiterhin gezahlt werden, obwohl eine Ausübung der Tätigkeit aufgrund der Corona-Krise (zumindest zeitweise) nicht mehr möglich ist.

2. Virtuelle Mitgliederversammlung soll gesetzlich geregelt werden

Mittlerweile liegen zwei Gesetzentwürfe vor, mit denen eine virtuelle Teilnahme an der Mitgliederversammlung auch ohne Satzungsgrundlage möglich werden soll.

Zum Gesetzesentwurf des Bundesrates zur Ergänzung des § 32 BGB hat die Bundestagsfraktion der CDU/CSU einen Änderungsantrag gestellt. Dieser erweitert die möglichen technischen Verfahren und soll auch für die Einberufung per Minderheitenbegehren eine virtuelle Versammlung erlauben.

Die Gesetzentwürfe werden zunächst im Rechtsausschuss beraten. Wann die Änderung des BGB in Kraften treten kann, ist noch offen.

Bundestagsdrucksachen 20/2532 vom 1.07.2022 und 20/4318 vom 8.11.2022

3. Umsatzsteuerermäßigung für den Speisenverkauf wird verlängert

Der ermäßigte Steuersatz für den gastronomischen Verkauf von Speisen gilt auch 2023 weiter. Allerdings nur für Speisen. Getränke müssen mit 19 Prozent besteuert werden.

Bei kombiniertem Verkauf von Speisen und Getränken zu einem Pauschalpreis erlaubt die Finanzverwaltung eine Pauschalierung. Danach wird der auf die Getränke entfallende Anteil am Gesamtumsatz mit 30 % des Pauschalpreises angesetzt. Dieser Anteil muss also mit 19 Prozent versteuert werden, der Rest mit 7 Prozent (BMF, Schreiben vom 21.11.2022, III C 2-S 7030/20/10006:006).

Achtes Gesetz zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen (8. VStÄndG) vom 24.10.2022

Rund um den Vereinsinfobrief

- **Kopieren!** Verwenden Sie **einzelne** unsere Beiträge für Ihre Newsletter, Publikationen oder Zeitschriften – kostenlos und unverbindlich. Einzige Bedingung: Sie verweisen mit einem Link am Ende des Beitrages auf www.vereinsknowhow.de.
- **Empfehlen!** Empfehlen Sie den **Vereinsinfobrief**, indem Sie ihn einfach weiterleiten. Danke!
- **Werben im Vereinsinfobrief:** Infos zu Preisen und aktueller Abonnentenzahl unter www.vereinsknowhow.de/werbung.htm

Verantwortlich für den Inhalt ist, soweit nicht anders angegeben: Wolfgang Pfeffer, Ringstr. 10, 19372 Drefahl

Grundbesitz für steuerbegünstigte Zwecke

Grundbesitz, der nach §§ 3, 4 GrStG für steuerbegünstigte Zwecke benutzt wird und zugleich Wohnzwecken dient, ist mit Ausnahme der Dienstwohnungen der Geistlichen und Kirchendiener der Religionsgesellschaften, grundsätzlich grundsteuerpflichtig, wenn es sich um Wohnungen gem. § 5 Abs. 2 GrStG handelt. Dies gilt sogar dann, wenn der Grundbesitz an sich und zugleich für steuerbegünstigte Zwecke gem. §§ 3, 4 GrStG benutzt wird und das gilt selbst dann, wenn die steuerbegünstigten Zwecke überwiegen. Denn die sog. „Überwiegensregel“ des § 8 Abs. 2 GrStG wird bei einer Wohnung von der spezielleren Regelung des § 5 Abs. 2 GrStG, soweit deren Voraussetzungen vorliegen, verdrängt, so dass auch keine teilweise Steuerfreiheit eintritt.

Es ist jedoch zwischen Wohnraum nach § 5 Abs. 1 GrStG, der steuerbefreit sein kann, und steuerpflichtigen Wohnungen gem. § 5 Abs. 2 GrStG zu unterscheiden:

Nach der ständigen, bewertungsrechtlichen Rechtsprechung des BFH ist unter einer Wohnung i. S. d. § 5 Abs. 2 GrStG die „Zusammenfassung einer Mehrheit von Räumen zu verstehen, die in ihrer Gesamtheit so beschaffen sind, dass sie die Führung eines selbständigen Haushalts auf Dauer ermöglichen“. Es kann sich dabei aber auch um Einraumwohnungen (Appartement) handeln, sofern diese eine Größe von 20 m² überschreitet. Voraussetzung für eine Qualifizierung als Wohnung ist immer, dass sie innerhalb dieser Räume Bad, Dusche, Toilette, eine Küche oder doch zumindest eine Kochgelegenheit aufweisen, so dass die Führung eines selbständigen Haushalts auf Dauer möglich ist, und dass sie abschließbar sind. Keine Wohnung ist daher gegeben, wenn die Räume von außen ohne Einwilligung des Bewohners geöffnet werden können, wobei auch eine theoretische Verschließbarkeit (Blindzylinder, Fehlen eines Schlosses als Brandschutzmaßnahme) nicht zur begriffsnotwendigen Abgeschlossenheit führt. Selbst das Verschließen der Haustür zu bestimmten Zeiten führt nicht zwingend zur Abgeschlossenheit der im Haus befindlichen Wohneinheit.

Nach der bisherigen Rechtsprechung des BGH handelt es sich grundsätzlich um nach § 5 Abs. 2 GrStG steuerpflichtige Wohnung (und keinen steuerbefreiten Wohnraum), wenn ein Einfamilienhaus, ein städtisches (Wohn-)Heim für seelisch Behinderte, ein (gemeindliches) Heim für schwerbehinderte Kinder oder (je nach Ausstattung) eine Unterkunft für Asylbewerber oder Flüchtlingsunterkünfte die vorstehend genannten Voraussetzungen erfüllen. Grundsätzlich sind selbst staatliche oder private Altenheime, Altenwohnungen oder Pflegeheime steuerpflichtige Wohnungen im Sinne dieses Wohnungsbegriffs.

Dass diese der Rechtsprechung heute nicht mehr den modernen Wohn- und Versorgungsform, etwa den Einrichtungen für betreutes Wohnen und Pflegeheimen, entspricht, ist ersichtlich. Hinzu kommt, dass trotz Erfüllung des vorgenannten Wohnungsbegriffs i. S. d. § 5 Abs. 2 GrStG von einer oft ergebnisorientierten Rechtsprechung des BFH eine Vielzahl von Ausnahmetatbestände entwickelt worden sind, um Wohnungen für verschiedenste Nutzungsformen und -zwecke eben doch als steuerfreien Wohnraum qualifizieren zu können.

Eine daran orientierte fachliche Einzelfallprüfung für die Einordnung von Wohnungen und Wohnraum etwa gemeinnütziger Unternehmen ist daher in der Regel zwingend erforderlich, mindestens aber empfehlenswert, sollen die einzelnen Befreiungstatbestände sicher erkannt und die Möglichkeit einer Steuerbefreiung richtig genutzt werden.